

RS Vwgh 2001/1/31 98/09/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs1;

AuslBG §3 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht zu erkennen, inwieweit der Umstand, dass ein Ausländer "staatenlos" sein könnte, daran etwas ändern könnte, dass für seine Beschäftigung eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erforderlich ist, wird damit doch nicht hinreichend dargetan, dass der Ausländer bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfte, oder derart ein Ausnahmetatbestand des AuslBG erfüllt sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090032.X01

Im RIS seit

20.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at